



## BETON-PREISLISTE 2016

Gültig ab 01. Januar 2016

### Disposition

WERK I	Kirchstockach	Tel. 081 02 / 85-131
WERK II	München-West	Tel. 089 / 89 73 69 62
WERK III	Feldkirchen bei München	Tel. 089 / 903 15 55

# Beton nach Eigenschaften DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Feuchtigkeitssklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	■ pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m³	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m³
-------------------	-------------------	------------------	----------------------	----------------	--------------------	-------------	------------------------	-----------------	-------------	------------	------------------------	-----------------	-------------	------------

## HOCH- UND WOHNUNGSBAU

### Unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung

C 8/10	X0	C1	W0	32	1		L	1 1013 008	10081	118,60				
C 8/10		C1	W0	16	1		L	1 1012 108	11081	121,60				
C 8/10		F3	W0	32	1		L	1 1033 008	10083	119,70				
C 8/10		F3	W0	16	1		L	1 1032 108	11083	122,70				
C 12/15		F3	W0	32	1		L	1 2033 012	10123	121,70				
C 12/15		F3	W0	16	1		L	1 2032 112	11123	124,70				
C 12/15		F3	W0	32	1	■	L	1 2033 013	10133	122,20				
C 12/15		F3	W0	16	1	■	L	1 2032 113	11133	125,20				
C 12/15		F3	W0	8	1	■	L	1 2031 213	12133	133,20				

### Innenbauteile (trocken oder ständig nass) und Gründungsbauteile ohne Frostangriff

C 16/20	XC2	F3	WF	32	1	■	M	1 3133 016	10163	122,50				
C 16/20		F3	WF	16	1	■	M	1 3132 116	11163	125,50				
C 20/25		F3	WF	32	1	■	M	1 4133 021	10213	123,50	M	2 4133 021	20213	126,50
C 20/25		F3	WF	16	1	■	M	1 4132 121	11213	126,50	M	2 4132 121	21213	129,50
C 20/25	XC3	F3	WF	32	1	■	M	1 4233 020	10203	125,50	M	2 4233 020	20203	128,50
C 20/25		F3	WF	16	1	■	M	1 4232 120	11203	128,50	M	2 4232 120	21203	131,50
C 20/25		F3	WF	8	1	■	M	1 4231 220	12203	136,50	M	2 4231 220	22203	139,50
C 20/25		F4	WF	32	1	■	M	1 4243 020	10204	128,50	M	2 4243 020	20204	131,50
C 20/25		F4	WF	16	1	■	M	1 4242 120	11204	131,50	M	2 4242 120	21204	134,50
C 20/25		F4	WF	8	1	■	M	1 4241 220	12204	139,50	M	2 4241 220	22204	142,50

### Außenbauteile (mäßige Durchfeuchtung) mit direkter Beregnung und Frost ohne Tausalzangriff

C 25/30	XC4, XF1	F3	WF	32	1	■	M	1 5333 025	10253	127,30	M	2 5333 025	20253	130,30
C 25/30		F3	WF	16	1	■	M	1 5332 125	11253	130,30	M	2 5332 125	21253	133,30
C 25/30		F3	WF	8	1	■	M	1 5331 225	12253	138,30	M	2 5331 225	22253	141,30
C 25/30		F4	WF	32	1	■	M	1 5343 025	10254	130,30	M	2 5343 025	20254	133,30
C 25/30		F4	WF	16	1	■	M	1 5342 125	11254	133,30	M	2 5342 125	21254	136,30
C 25/30		F4	WF	8	1	■	M	1 5341 225	12254	141,30	M	2 5341 225	22254	144,30

**Nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 ist eine Wasserzugabe auf der Baustelle untersagt. Um die angegebenen Eigenschaften zu erreichen, ist auf eine ausreichende Nachbehandlung nach DIN 1045-3 zu achten.**

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Feuchtigkeitssklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-klasse	■ pumppfähig	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m³	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m³
-------------------	-------------------	------------------	----------------------	----------------	---------------------	--------------	------------------------	-----------------	-------------	------------	------------------------	-----------------	-------------	------------

Weiße Wanne, Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand auch für Mindestdicken nach WU Richtlinie

C 25/30	XC4, XF1, XA1, WU	F3	WA	32	2	■	M	1 5333 026	10263	132,20	s	2 5333 026	20263	135,20
C 25/30		F3	WA	16	2	■	M	1 5332 126	11263	135,20	s	2 5332 126	21263	138,20
C 25/30		F3	WA	8	2	■	M	1 5331 226	12263	143,20	s	2 5331 226	22263	146,20
C 25/30		F4	WA	32	2	■	M	1 5343 026	10264	135,20	s	2 5343 026	20264	138,20
C 25/30		F4	WA	16	2	■	M	1 5342 126	11264	138,20	s	2 5342 126	21264	141,20
C 25/30		F4	WA	8	2	■	M	1 5341 226	12264	146,20	s	2 5341 226	22264	149,20
C 30/37		F3	WA	32	2	■	M	1 6333 030	10303	133,30	s	2 6333 030	20303	136,30
C 30/37		F3	WA	16	2	■	M	1 6332 130	11303	136,30	s	2 6332 130	21303	139,30
C 30/37		F3	WA	8	2	■	M	1 6331 230	12303	144,30	s	2 6331 230	22303	147,30
C 30/37		F4	WA	32	2	■	M	1 6343 030	10304	136,30	s	2 6343 030	20304	139,30
C 30/37		F4	WA	16	2	■	M	1 6342 130	11304	139,30	s	2 6342 130	21304	142,30
C 30/37		F4	WA	8	2	■	M	1 6341 230	12304	147,30	s	2 6341 230	22304	150,30
C 30/37	XC4, XD1, XF1, XA1, WU	F3	WA	32	2	■	M	1 6533 031	10313	135,10	s	2 6533 031	20313	138,10
C 30/37		F3	WA	16	2	■	M	1 6532 131	11313	138,10	s	2 6532 131	21313	141,10
C 30/37	XC4, XD1 XF1, XA1, WU	F3	WA	8	2	■	M	1 6531 231	12313	146,10	s	2 6531 231	22313	149,10
C 30/37	XC4, XD1, XF1, XA1, WU	F4	WA	32	2	■	M	1 6543 031	10314	138,10	s	2 6543 031	20314	141,10
C 30/37		F4	WA	16	2	■	M	1 6542 131	11314	141,10	s	2 6542 131	21314	144,10
C 30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, WU	F4	WA	8	2	■	M	1 6541 231	12314	149,10	s	2 6541 231	22314	152,10

Beton für frei bewitterte Bauteile (Frost mit Taumittel)

Bei Förderung mit einer Betonpumpe kann bei LP-Betonen die Frost- und Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden.

C 25/30 LP	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1, WU	F3	WA	32	2		M	1 5933 071	10713	143,50	s	2 5933 071	20713	146,50
C 25/30 LP		F3	WA	16	2		M	1 5932 171	11713	146,50	s	2 5932 171	21713	149,50
C 30/37 LP	XC4, XD3, XF4, XA3 <sup>●</sup> , XM1, WU	F3	WA	32	2						s	2 6933 073	20733	148,50
C 30/37 LP		F3	WA	16	2						s	2 6932 173	21733	151,50
C 30/37 LP	XC4, XD3, XF4, XA3 <sup>●</sup> , WU	F3	WA	8	2						s	2 6931 273	22733	159,50

- Hoher Sulfatwiderstand bis 600 mg/l Sulfat im Grundwasser, bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden. Nach DIN 1045-2 sind für XA3 zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzschichten, Bekleidungen, u.ä.) erforderlich.

# Beton nach Eigenschaften DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Feuchtigkeitssklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	■ pumppfähig	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m³	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m³
Beton C35/45 und höher														
C 35/45	XC4, XD3, XF3, XA3*, WU	F3	WA	32	2	■					s	2 7833 038	20383	149,60
C 35/45		F3	WA	16	2	■					s	2 7832 138	21383	152,60
C 35/45		F3	WA	8	2	■					s	2 7831 238	22383	160,60
C 35/45		F4	WA	32	2	■					s	2 7843 038	20384	152,60
C 35/45		F4	WA	16	2	■					s	2 7842 138	21384	155,60
C 35/45		F4	WA	8	2	■					s	2 7841 238	22384	163,60
C 35/45	XC4, XD2, XF3, XA2*, WU	F3	WA	32	2	■	M	1 7733 035	10353	142,50	s	2 7733 035	20353	145,50
C 35/45		F3	WA	16	2	■	M	1 7732 135	11353	145,50	s	2 7732 135	21353	148,50
C 35/45		F3	WA	8	2	■	M	1 7731 235	12353	153,50	s	2 7731 235	22353	156,50
C 35/45		F4	WA	32	2	■	M	1 7743 035	10354	145,50	s	2 7743 035	20354	148,50
C 35/45		F4	WA	16	2	■	M	1 7742 135	11354	148,50	s	2 7742 135	21354	151,50
C 35/45		F4	WA	8	2	■	M	1 7741 235	12354	156,50	s	2 7741 235	22354	159,50
C 35/45	XC4, XD3, XF3, XA3*, WU	F3	WA	32	2	■	M	1 7833 036	10363	146,10	s	2 7833 036	20363	149,10
C 35/45		F3	WA	16	2	■	M	1 7832 136	11363	149,10	s	2 7832 136	21363	152,10
C 35/45		F3	WA	8	2	■	M	1 7831 236	12363	157,10	s	2 7831 236	22363	160,10
C 35/45		F4	WA	32	2	■	M	1 7843 036	10364	149,10	s	2 7843 036	20364	152,10
C 35/45		F4	WA	16	2	■	M	1 7842 136	11364	152,10	s	2 7842 136	21364	155,10
C 35/45		F4	WA	8	2	■	M	1 7841 236	12364	160,10	s	2 7841 236	22364	163,10
C 40/50	XC4, XD3, XF3, XA3*, WU	F4	WA	32	2	■					s	2 8843 040	20404	156,00
C 40/50		F4	WA	16	2	■					s	2 8842 140	21404	159,00
C 40/50		F4	WA	8	2	■					s	2 8841 240	22404	167,00
C 45/55	XC4, XD3, XF3, XA3*, WU	F4	WA	32	2	■					s	2 9843 045	20454	161,00
C 45/55		F4	WA	16	2	■					s	2 9842 145	21454	164,00
C 45/55		F4	WA	8	2	■					s	2 9841 245	22454	172,00
C 50/60	XC4, XD3, XF3, XA3*, WU	F4	WA	32	2	■					s	2 9843 051	20514	167,00
C 50/60		F4	WA	16	2	■					s	2 9842 151	21514	170,00
C 50/60		F4	WA	8	2	■					s	2 9841 251	22514	178,00

## Hochfester Beton auf Anfrage

- Hoher Sulfatwiderstand bis 600 mg/l Sulfat im Grundwasser, bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden. Nach DIN 1045-2 sind für XA3 zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzschichten, Bekleidungen, u.ä.) erforderlich.

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Feuchtigkeitsklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	■ pumppfähig	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
-------------------	-------------------	------------------	---------------------	----------------	------------------------	--------------	------------------------	-----------------	-------------	------------------------	------------------------	-----------------	-------------	------------------------

## BETON FÜR DEN INGENIEUR- UND INDUSTRIEBAU

Sehr weicher oder fließfähiger Beton zum Füllen von Hohlwänden/Steinen, Beton für Citypumpe geeignet

C 12/15	X0	F5	W0	8	1	■	L	1 2051 212	12125	134,00				
C 20/25	XC3	F5	WF	16	1	■	M	1 4252 122	11225	135,70	M	2 4252 122	21225	138,70
C 20/25		F5	WF	8	1		M	1 4251 222	12225	143,70	M	2 4251 222	22225	146,70
C 25/30	XC4, XF1, XA1, WU	F5	WA	16	1	■	M	1 5352 127	11275	141,90	M	2 5352 127	21275	144,90
C 25/30		F5	WA	8	1	■	M	1 5351 227	12275	149,90	M	2 5351 227	22275	152,90
C 30/37		F5	WA	16	2	■	M	1 6352 132	11325	142,30	S	2 6352 132	21325	145,30
C 30/37		F5	WA	8	2	■	M	1 6351 232	12325	150,30	S	2 6351 232	22325	153,30
C 30/37	XC4, XF1, XA1, XD1, WU	F5	WA	16	2	■	M	1 6552 133	11335	144,30	S	2 6552 133	21335	147,30
C 30/37	XC4, XF1, XA1, XD1, WU	F5	WA	8	2	■	M	1 6551 233	12335	152,30	S	2 6551 233	22335	155,30

Beton nach ZTV-ING (abweichend von DIN EN 206-1 / DIN 1045-2)

Bei Förderung mit einer Betonpumpe kann bei LP-Betonen die Frost- und Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden.

C 25/30 LP	XC4, XD3, XF4, XA1, WU	F2	WA	32	2	■	M	6 5923 081	60812	148,30	S	2 5923 081	20812	151,30
C 25/30 LP		F2	WA	16	2	■	M	6 5922 181	61812	151,30	S	2 5922 181	21812	154,30
C 30/37 LP	XC4, XD3, XF4, XM1, XA2*, WU	F3	WA	32	2						S	2 6933 084	20843	153,30
C 30/37 LP		F3	WA	16	2						S	2 6932 184	21843	156,30
C 30/37	XC4, XD2, XF3, XA2*, WU	F3	WA	32	2	■	M	6 6733 082	60823	140,90	S	2 6733 082	20823	143,90
C 30/37		F3	WA	16	2	■	M	6 6732 182	61823	143,90	S	2 6732 182	21823	146,90
C 35/45		F3	WA	32	2	■					S	2 7733 083	20833	147,50
C 35/45		F3	WA	16	2	■					S	2 7732 183	21833	150,50

Beton für Bohrpfähle nach ZTV-ING (abweichend von DIN EN 206-1 / DIN 1045-2)

C 25/30	XC4, XF1, XA1	F5	WA	32	2	■	M	6 5353 085	60855	139,90				
C 25/30		F5	WA	16	2	■	M	6 5352 185	61855	142,90				
C 30/37	XC4, XF3, XA1, XD2	F5	WA	32	2	■	M	6 6553 086	60865	143,20				
C 30/37		F5	WA	16	2	■	M	6 6552 186	61865	146,20				

- Hoher Sulfatwiderstand bis 600 mg/l Sulfat im Grundwasser, bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden. Nach DIN 1045-2 sind für XA3 zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzschichten, Bekleidungen, u.ä.) erforderlich.

# Beton nach Eigenschaften DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Feuchtigkeitssklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
-------------------	-------------------	------------------	----------------------	----------------	------------------------	-----------	------------------------	-----------------	-------------	------------------------	------------------------	-----------------	-------------	------------------------

## BETON FÜR INDUSTRIEBÖDEN

Beton nach DBV-Merkblatt „Industrieböden aus Beton für Frei- und Hallenflächen“ (nicht tragende, nicht aussteifende Böden) ohne Taumittel

C 25/30	Luftbereifte Fahrzeuge mit Hartkorneinstreuung, WU	F4	WA	32	2	■	M	1 5343 027	10278	137,60	s	2 5343 027	20278	140,60
C 25/30	Luftbereifte Fahrzeuge ohne Hartkorneinstreuung, WU	F4	WA	16	2	■	M	1 5342 127	11278	140,60	s	2 5342 127	21278	143,60
C 30/37	Luftbereifte Fahrzeuge mit Hartkorneinstreuung, WU	F4	WA	32	2	■	M	1 6543 032	10328	143,60	s	2 6543 032	20328	146,60
C 30/37	Luftbereifte Fahrzeuge ohne Hartkorneinstreuung, WU	F4	WA	16	2	■	M	1 6542 132	11328	146,60	s	2 6542 132	21328	149,60
C 35/45	Vollgummibereifte Fahrzeuge mit Hartkorneinstreuung, WU	F4	WA	32	2	■					s	2 7843 037	20378	154,60
C 35/45	Vollgummibereifte Fahrzeuge ohne Hartkorneinstreuung, WU	F4	WA	16	2	■					s	2 7842 137	21378	157,60

Beton für Flügelglätter geeignet

C 20/25	XC3	F4	WF	32	1	■	M	1 4243 021	10218	132,70	s	2 4243 021	20218	135,70
C 20/25		F4	WF	16	1	■	M	1 4242 121	11218	135,70	s	2 4242 121	21218	138,70
C 25/30	XC4, XF1, XA1, WU	F4	WA	32	2	■	M	1 5343 027	10278	137,60	s	2 5343 027	20278	140,60
C 25/30		F4	WA	16	2	■	M	1 5342 127	11278	140,60	s	2 5342 127	21278	143,60
C 25/30		F4	WA	8	2	■	M	1 5341 227	12278	148,60	s	2 5341 227	22278	151,60
C 30/37	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 <sup>▲</sup> , WU	F4	WA	32	2	■	M	1 6543 032	10328	143,60	s	2 6543 032	20328	146,60
C 30/37		F4	WA	16	2	■	M	1 6542 132	11328	146,60	s	2 6542 132	21328	149,60
C 35/45	XC4, XD3, XF3, XA3 <sup>▲</sup> , XM3 <sup>▲</sup> , WU	F4	WA	32	2	■					s	2 7843 037	20378	154,60
C 35/45		F4	WA	16	2	■					s	2 7842 137	21378	157,60

▲ XM2 bauseits erreichbar durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten)

!! nach DIN 1045-2 ist für XM3 eine Hartkorneinstreuung bzw. Verschleißschicht erforderlich.

● Hoher Sulfatwiderstand bis 600 mg/l Sulfat im Grundwasser, bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden.

Nach DIN 1045-2 sind für XA3 zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzschichten, Bekleidungen, u.ä.) erforderlich.

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Feuchtigkeitssklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	■ pumppfähig	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
-------------------	-------------------	------------------	----------------------	----------------	------------------------	--------------	------------------------	-----------------	-------------	------------------------	------------------------	-----------------	-------------	------------------------

## STAHLFASERBETON NACH kg-DOSIERUNG

Stahlfaserbeton mit 20 kg Stahlfasern/m<sup>3</sup> für nicht tragende Bauteile (ausschließlich konstruktiv bewehrt)  
Innen- und Gründungsbauteile, Außenbauteile ohne Tausalzangriff. Mehrpreis pro kg Stahlfaser € 2,00

C 25/30	XC4, XF1, WU	F3	WF	32	1/2	■	M	1 5333 091	10913	161,60	s	2 5333 091	20913	164,60
C 25/30		F3	WF	16	1/2	■	M	1 5332 191	11913	164,60	s	2 5332 191	21913	167,60
C 25/30	XC4, XF1, XA1, WU	F4	WA	32	2	■	M	1 5342 092	10928	164,10	s	2 5342 092	20928	167,10
C 25/30		F4	WA	16	2	■	M	1 5342 192	11928	167,10	s	2 5342 192	21928	170,10
C 30/37	XC4, XF1, XA1, WU	F3	WA	32	2	■	M	1 6333 093	10933	171,90	s	2 6333 093	20933	174,90
C 30/37		F3	WA	16	2	■	M	1 6332 193	11933	174,90	s	2 6332 193	21933	177,90
C 30/37		F4	WA	32	2	■	M	1 6343 093	10938	174,90	s	2 6343 093	20938	177,90
C 30/37		F4	WA	16	2	■	M	1 6342 193	11938	177,90	s	2 6342 193	21938	180,90

## STAHLFASERBETON NACH LEISTUNGSKLASSE AUF ANFRAGE

### SANDBETON

Anwendungsbereich	Rezept Nr.	Bezeichnung	Größtkorn mm	Preis mit CEM II/B-S 42,5 N frei Bau €/m <sup>3</sup>
Ausgleichsschicht	187	S 350	8	152,60
Unterlage für Fußbodenbeläge, leichter Fußgängerverkehr	190	S 400	8	155,50
leichter bis normaler Fußgängerverkehr, leichter Fahrverkehr mit weicher Bereifung	191	S 450	4	157,50
Fußgängerverkehr, leichter Fahrverkehr mit Staplern und Karren, mittlerer Fahrverkehr mit weicher Bereifung	192	S 450	8	162,50

Sandbetone unterliegen nicht der Güteüberwachung nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 oder DIN 18560.

Eine Garantie kann nur für die Zusammensetzung, nicht für die Güte übernommen werden, da die Qualität von der Verarbeitung und Nachbehandlung abhängt.

S = Sandbeton

Für erdfeuchte und steife Betone kann bei Zugabe von Verzögerer keine Gewährleistung übernommen werden. Sandbetone in C1 können nicht verzögert werden.

# Beton nach Eigenschaften DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Feuchtigkeitsklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	■ pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m³	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m³
-------------------	-------------------	------------------	---------------------	----------------	------------------------	-------------	------------------------	-----------------	-------------	------------	------------------------	-----------------	-------------	------------

## SCHWINDREDUZIERTER BETON\*

Für diese Betone wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeit für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht.

C 25/30*	XC4, XF1, XA1, WU	F3	WA	32	2	■	L	1 5333 029	10293	132,70				
C 25/30*		F3	WA	16	2	■	L	1 5332 129	11293	135,70				
C 25/30*		F3	WA	8	2	■	L	1 5331 229	12293	143,70				
C 30/37*	XC4, XF1, XA1, XD1, WU	F3	WA	32	2	■	L	1 6533 034	10343	136,10				
C 30/37*		F3	WA	16	2	■	L	1 6532 134	11343	139,10				
C 30/37*		F3	WA	8	2	■	L	1 6531 234	12343	147,10				
C 30/37* LP	XC4, XF4, XA3°, XD3, XM1, WU	F3	WA	32	2	■	L	1 6933 073	10733	146,00				
C 30/37* LP		F3	WA	16	2	■	L	1 6932 173	11733	149,00				
C 30/37* LP		F3	WA	8	2	■	L	1 6931 273	12733	157,00				
C 35/45*	XC4, XF3, XA3°, XD3, XM1, WU	F4	WA	32	2	■	M	1 7843 037	10378	149,60				
C 35/45*		F4	WA	16	2	■	M	1 7842 137	11378	152,60				

\* Prüfdauer 56 Tage

- Hoher Sulfatwiderstand bis 600 mg/l Sulfat im Grundwasser, bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden. Nach DIN 1045-2 sind für XA3 zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzschichten, Bekleidungen, u.ä.) erforderlich.

## BETON FÜR SICHTBETON (NACH DBV-MERKBLATT „SICHTBETON“) GEEIGNET

Entscheidend zur Erreichung der geforderten Sichtflächen ist die Beachtung des DBV-Merkblattes der jeweils aktuellen Fassung.

C 25/30	XC4, XF1, XA1, WU	F3	WA	16	2	■	M	1 5332 128	11283	137,20	s	2 5332 128	21283	140,20
C 25/30		F3	WA	8	2	■	M	1 5331 228	12283	145,20	s	2 5331 228	22283	148,20
C 30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, WU	F3	WA	16	2	■	M	1 6532 133	11333	141,70	s	2 6532 133	21333	144,70
C 30/37		F3	WA	8	2	■	M	1 6531 233	12333	149,70	s	2 6531 233	22333	152,70
C 25/30	XC4, XF1, XA1, WU	F4	WA	16	2	■	M	1 5342 128	11284	140,20	s	2 5342 128	21284	143,20
C 25/30		F4	WA	8	2	■	M	1 5341 228	12284	148,20	s	2 5341 228	22284	151,20
C 30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, WU	F4	WA	16	2	■	M	1 6542 133	11334	144,70	s	2 6542 133	21334	147,70
C 30/37		F4	WA	8	2	■	M	1 6541 233	12334	152,70	s	2 6541 233	22334	155,70



Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Feuchtigkeitsklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
-------------------	-------------------	------------------	---------------------	----------------	------------------------	-----------	------------------------	-----------------	-------------	------------------------	------------------------	-----------------	-------------	------------------------

## GANSEER-RAPID

Leichtverarbeitbarer Beton, auch für Citypumpen geeignet (Schalungsdruck und Dichtigkeit der Schalung beachten!). Für Innen- und Aussenbauteile, Konsistenz F5, Ausbreitmaß < 62 cm

C 20/25	XC3	F5	WF	16	1	■	M	1 4252 122	11225	135,70	M	2 4252 122	21225	138,70
C 25/30	XC4, XF1, XA1, WU	F5	WA	16	2	■	M	1 5352 127	11275	141,90	M	2 5352 127	21275	144,90
C 25/30		F5	WA	8	2	■	M	1 5351 227	12275	149,90	M	2 5351 227	22275	152,90
C 30/37		F5	WA	16	2	■	M	1 6352 132	11325	142,30	S	2 6352 132	21325	145,30
C 30/37		F5	WA	8	2	■	M	1 6351 232	12325	150,30	S	2 6351 232	22325	153,30

Sehr leichtverarbeitbarer Beton, auch für Citypumpen geeignet (Schalungsdruck und Dichtigkeit der Schalung beachten!). Für Innen- und Aussenbauteile, Konsistenz F6, Ausbreitmaß < 70 cm

C 20/25	XC3	F6	WF	16	1	■	M	1 4262 122	11226	138,70	M	2 4262 122	21226	141,70
C 25/30	XC4, XF1, WU	F6	WF	16	1/2	■	M	1 5362 127	11276	144,90	M	2 5362 127	21276	147,90
C 25/30		F6	WF	8	1/2	■	M	1 5361 227	12276	152,90	M	2 5361 227	22276	155,90
C 30/37	XC4, XF1, XA1, WU	F6	WA	16	2	■	M	1 6362 132	11326	145,30	S	2 6362 132	21326	148,30
C 30/37		F6	WA	8	2	■	M	1 6361 232	12326	153,30	S	2 6361 232	22326	156,30

Beton für Bohrpfähle nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140

C 25/30	XC4, XF1, XA1, WU	F5	WA	32	2	■	M	1 5353 085	10855	135,10	S	2 5353 085	20855	138,10
C 25/30		F5	WA	16	2	■	M	1 5352 185	11855	138,10	S	2 5352 185	21855	141,10
C 30/37	XC4, XD1, XF1, XA1, WU	F5	WA	32	2	■	M	1 6553 086	10865	138,40	S	2 6553 086	20865	141,40
C 30/37		F5	WA	16	2	■	M	1 6552 186	11865	141,40	S	2 6552 186	21865	144,40
C 35/45	XC4, XD3, XF3, XA3*, WU	F5	WA	32	2	■	M	1 7853 087	10875	148,90	S	2 7853 087	20875	151,90
C 35/45		F5	WA	16	2	■	M	1 7852 187	11875	151,90	S	2 7852 187	21875	154,90

Unterwasserbeton

C 25/30	XC4, XF1, XA1, WU	F5	WA	32	1	■	M	1 5353 028	10285	138,60	S	2 5353 028	20285	141,60
C 25/30		F5	WA	16	1	■	M	1 5352 128	11285	141,60	S	2 5352 128	21285	144,60
C 25/30		F5	WA	8	1	■	M	1 5351 228	12285	149,60	S	2 5351 228	22285	152,60

- Hoher Sulfatwiderstand bis 600 mg/l Sulfat im Grundwasser, bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden. Nach DIN 1045-2 sind für XA3 zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzschichten, Bekleidungen, u.ä.) erforderlich.

# Beton nach Eigenschaften DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Feuchtigkeitsklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungskategorie	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m³	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m³
-------------------	-------------------	------------------	---------------------	----------------	-----------------------	-----------	------------------------	-----------------	-------------	------------	------------------------	-----------------	-------------	------------

## BETON FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

### Stallwände, -decken, -stützen, -balken

C 20/25	XC3	F3	WF	32	1	■	M	1 4233 020	10203	125,50	M	2 4233 020	20203	128,50
C 20/25		F3	WF	16	1	■	M	1 4232 120	11203	128,50	M	2 4232 120	21203	131,50
C 20/25		F3	WF	8	1	■	M	1 4231 220	12203	136,50	M	2 4231 220	22203	139,50
C 25/30	XC4, XF1	F3	WF	32	1	■	M	1 5333 025	10253	127,30	M	2 5333 025	20253	130,30
C 25/30		F3	WF	16	1	■	M	1 5332 125	11253	130,30	M	2 5332 125	21253	133,30
C 25/30		F3	WF	8	1	■	M	1 5331 225	12253	138,30	M	2 5331 225	22253	141,30

### Stallböden

C 25/30	XC4, XF1, XA1, WU	F3	WA	32	2	■	M	1 5333 026	10263	132,20	S	2 5333 026	20263	135,20
C 25/30		F3	WA	16	2	■	M	1 5332 126	11263	135,20	S	2 5332 126	21263	138,20
C 25/30		F3	WA	8	2	■	M	1 5331 226	12263	143,20	S	2 5331 226	22263	146,20
C 35/45	XC4, XD3, XF3, XA3*, XM2 <sup>II</sup> , WU	F4	WA	32	2	■					S	2 7843 037	20378	154,60
C 35/45		F4	WA	16	2	■					S	2 7842 137	21378	157,60

### Güllebehälter

C 25/30	XC4, XF1, XA1, WU	F3	WA	32	2	■	M	1 5333 026	10263	132,20	S	2 5333 026	20263	135,20
C 25/30		F3	WA	16	2	■	M	1 5332 126	11263	135,20	S	2 5332 126	21263	138,20
C 25/30		F3	WA	8	2	■	M	1 5331 226	12263	143,20	S	2 5331 226	22263	146,20
C 30/37 LP	XC4, XD3, XF3, XA3*, XM2 <sup>II</sup> , WU	F3	WA	32	2	■					S	2 6933 073	20733	148,50
C 30/37 LP		F3	WA	16	2	■					S	2 6932 173	21733	151,50
C 30/37 LP	XC4, XD3, XF4, XA3*, WU	F3	WA	8	2	■					S	2 6931 273	22733	159,50
C 35/45		XC4, XD2, XF3, XA2*, XM2 <sup>II</sup> , WU	F3	WA	32	2	■	M	1 7733 035	10353	142,50	S	2 7733 035	20353
C 35/45	F3		WA	16	2	■	M	1 7732 135	11353	145,50	S	2 7732 135	21353	148,50
C 35/45	XC4, XD2, XF3, XA2*, WU	F3	WA	8	2	■	M	1 7731 235	12353	153,50	S	2 7731 235	22353	156,50

### Gärfuttersilos

C 35/45	XC4, XD3, XF3, XA3*, XM2 <sup>II</sup> , WU	F4	WA	32	2						S	2 7843 037	20378	154,60
C 35/45		F4	WA	16	2						S	2 7842 137	21378	157,60
	XC4, XD3, XF3, XA3*, XM2 <sup>II</sup> , WU	F3	WA	32	2						S	2 6933 073	20733	148,50
C 30/37 LP		F3	WA	16	2						S	2 6932 173	21733	151,50

!! nach DIN 1045-2 ist für XM3 eine Hartkorneinstreuung bzw. Verschleißschicht erforderlich. ● Hoher Sulfatwiderstand bis 600 mg/l Sulfat im Grundwasser, bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden. Nach DIN 1045-2 sind für XA3 zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzschichten, Bekleidungen, u.ä.) erforderlich.

Preisliste 2016 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

## Sonderbetonsorten

**SELBSTVERDICHTENDE BETONE auf Anfrage**

**FARBBETON auf Anfrage**

**ABDICHTUNGSBETON (BESCHLEUNIGTE SELBSTTHEILUNG) auf Anfrage**

**MAKROFASERBETON auf Anfrage**

**STAHLFASERBETON NACH LEISTUNGSKLASSEN für Anwendungen nach DAfStb-Richtlinie, auf Anfrage**

**LEICHTBETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2**

(Rabattvereinbarung für Normalbeton gilt nicht für Leichtbeton)

Anwendungsbereich	Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Feuchtigkeitsklasse	Rohdichteklasse	Größtkorn (mm)	pumpfähig	Beton-	Bestell-	Preis
								sorten-Nr.	Nr.	€/m <sup>3</sup>
<b>Haufwerksporiger Leichtbeton unbewehrter Beton in nicht Betonangreifender Umgebung</b>										
unbewehrter Beton in nicht beton angreifender Umgebung		X0	C1		D 1,0	10		2 0010 000	20001	218,50
<b>Gefügedichter Leichtbeton</b>										
Innenbauteile (trocken oder ständig nass) und Gründungsbauteile ohne Frostangriff	LC 16/18	XC3	F4	WO	D 1,4	10		2 3240 418	24184	246,50
	LC 16/18		F4	WO	D 1,6	10		2 3240 618	26184	225,50
	LC 16/18		F6	WO	D 1,6	10		2 3260 618	26186	248,50
Außenbauteile (mäßige Durchfeuchtung) mit direkter Beregnung und Frost ohne Tausalzangriff	LC 20/22	XC4, XF1, XA1	F4	WF	D 1,4	10		2 4340 422	24224	266,50
	LC 20/22		F4	WF	D 1,6	10		2 4340 622	26224	244,50
	LC 25/28		F4	WF	D 1,4	10		2 5340 428	24284	268,50
	LC 25/28		F4	WF	D 1,6	10		2 5340 628	26284	246,50
	LC 25/28		F6	WF	D 1,6	10	■	2 5360 628	26286	265,50
	LC 30/33*		F4	WA	D 1,6	10		2 6340 633	26334	273,50
LC 30/33*	F6	WA	D 1,6	10		2 6360 633	26336	284,50		

Leichtbetone erfordern eine Vorlaufzeit von 5 Arbeitstagen

\* Prüfalter 56 Tage

**Um das Pumpen von Leichtbeton sicherzustellen, ist eine frühzeitige Abstimmung zwischen Verarbeiter, Betontechnologen (Wahl des Betones) und Disposition (Wahl der Betonpumpe) zwingend erforderlich**

# Beton für besondere Anwendungen

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Feuchtigkeitsklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	■ pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>	Festigkeitsentwicklung	Betonsorten-Nr.	Bestell-Nr.	Preis €/m <sup>3</sup>
-------------------	-------------------	------------------	---------------------	----------------	------------------------	-------------	------------------------	-----------------	-------------	------------------------	------------------------	-----------------	-------------	------------------------

## SONDERMISCHUNGEN

### Beton für Rand- und Pflastersteine

C 8/10	X0	C1	W0	16	1		L	1 1012 109	11091	123,90	M	2 1012 109	21091	126,90
C 12/15	nach DIN 18318	C1		16	1		L	1 2012 113	11131	125,90	M	2 2012 113	21131	128,90
C 12/15		C1		8	1		L	1 2011 213	12131	133,90	M	2 2011 213	22131	136,90
C 25/30	nach DIN 18318 X0, XF1	C1	WF	16	1		M	1 5012 129	11291	133,90	M	2 5012 129	21291	136,90
Fugenmasse ohne geltende Norm				4					180	192,00				

### Schaumbeton

Verfüllmasse ohne geltende Norm fließfähig				4		■		1 0001 202	12020	auf Anfrage			Dichte > 1kg/dm <sup>3</sup>
				4		■		1 1001 202	12021	auf Anfrage			Dichte < 1kg/dm <sup>3</sup>

### Schlämpe

keine Anforderungen	F4			4		■			196	180,80			
---------------------	----	--	--	---	--	---	--	--	-----	--------	--	--	--

### Filter-, Einkorn- oder Drainbeton (nach keiner Norm)

	C0			32				1 0003 001	10010	117,40			
	C0			16				1 0002 101	11010	120,40			
	C0			8				1 0001 201	12010	128,40			

**Nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 ist eine Wasserzugabe auf der Baustelle untersagt.  
Um die angegebenen Eigenschaften zu erreichen,  
ist auf eine ausreichende Nachbehandlung nach DIN 1045-3 zu achten.**

### Legende

Feuchtigkeitsklasse WF / für XD1-3; XF2+4; XA1-3:WA

▲ XM2 bauseits erreichbar durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten)

!! nach DIN 1045-2 ist für XM3 eine Hartkorneinstreuung bzw. Verschleißschicht erforderlich.

● Hoher Sulfatwiderstand bis 600 mg/l Sulfat im Grundwasser, bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden.

Nach DIN 1045-2 sind für XA3 zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzschichten, Bekleidungen, u.ä.) erforderlich.

\* Prüfalter 56 Tage

**Die Rabattvereinbarung für Normalbeton gilt nicht für die Sonderbetonsorten.**

# Mörtel nach DIN EN 998-2 / DIN V 18580

Rabattvereinbarung für Beton gilt nicht für Mörtel

## MÖRTEL CHROMATARM GEM. RICHTLINIE 2003 / 53 / EG

Mörtelart	Mörtelgruppe	Sorten-Nr.:	Preis €/m <sup>3</sup>
Normalmauermörtel	M 5 – NM IIa	71	136,00
	M 10 – NM III	72	144,00
Leichtmauermörtel	M 5 – LM 21	77	239,00
Sichtmauermörtel	M 5 – NM IIa	75 / 76	143,00

- Preise** Alle Preise sind Nettopreise und gelten im Umkreis von 15 km um die Lieferwerke. Der Frachtanteil beträgt € 32,50 / m<sup>3</sup> und ist nicht skontierbar. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Mindermengen** Bei Abnahme von weniger als 1 m<sup>3</sup> pro Anlieferung müssen wir die Fracht für 1 m<sup>3</sup> (€ 32,50) berechnen.
- Winterzuschlag** Vom 01.12. bis 15.03. € 6,00 pro m<sup>3</sup>.  
In der Zeit zwischen Weihnachten und Hl. 3 Könige sind unsere Werke geschlossen
- Mörtelkübel** Werden unter Vorbehalt leihweise mit einem eichfähigen Inhalt von 200 Liter zur Verfügung gestellt. Sie sind sorgfältig zu behandeln und vor Rückgabe gründlich zu reinigen. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der Verbraucher. Es wird ein Preis von € 100,00 / Mörtelkübel in Rechnung gestellt. Keine Haftung für abgelaufene Mörtelwannen. Eventuell vereinbarte Rabatte bei Normalbeton gelten nicht für Transportmörtel.
- Mörtelbestellung** Um unsere Baustellen termingerecht beliefern zu können, bitten wir Sie, folgende Bestellzeiten einzuhalten:  
- Für Lieferungen ab Mittag des gleichen Tages bitte bis 9.30 Uhr bestellen  
- Für Lieferungen des nächsten Tages bitte bis 15.30 Uhr bestellen  
- Für Lieferungen am Montag bitte am Freitag bis 12.30 Uhr bestellen



### UNSER SERVICE HEISST VERLÄSSLICHKEIT.

- Pünktliche Baustellenbelieferung
- Konstant gute Qualität
- Sofort verarbeitbar
- bis 36 Stunden verarbeitbar
- Geeignet für jedes Steinmaterial

# Laborgebühren

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Durchführung und Umfang der Prüfung/en	Einheit	Preis €
<b>1. Zuschlagsprüfung</b>				
L 01	Eigenfeuchte	Bestimmung mittels Trocknung bei 105° C	1	50,00
L 02	Kornzusammensetzung	Sieben	1	100,00
L 03	Kornrohichte	Wasserverdrängung	1	50,00
L 04	Abschlämbbare Bestandteile	Absetzversuch	1	50,00
L 05	Stoffe organischen Ursprungs	Natronlaugen-Test	1	50,00
L 06	Zuschlagsprüfung gesamt		1	200,00
<b>2. Betonzusammensetzung</b>				
L 07	Berechnung einer günstigen Kornzusammensetzung (Sieblinie)	Zusammenstellen der Einzelfractionen	1	50,00
L 08	Mischungsberechnung	Aufstellen der Rezeptur	1	100,00
L 09	Betonzusammensetzung	L07 + L08	1	150,00
<b>3. Frischbetonprüfung (Prüfstelle E)</b>				
L 10	Konsistenzprüfung (ohne Nebenleistung)	Ausbreitversuch nach Graf	1	50,00
L 11	Konsistenzprüfung (ohne Nebenleistung)	Verdichtungsmaß nach Walz	1	50,00
L 12	Wasserzementwert	Darrversuch	1	50,00
L 13	Luftporengehalt	mit Druckausgleichsverfahren	1	50,00
L 14	Stoffmengen und Mischungsanteile nach DIN 52 171	Auswaschversuch	1	100,00
L 15	Temperaturmessung	Frischbetontemperatur	1	15,00
L 16	Probenahme Frischbetonuntersuchung im Werk	Rohdichte, Konsistenz, Luft- und Frischbetontemperatur	Würfel	100,00
L 17	dto. auf d. Bst.	Erstellung des Formulars Herstellung von 1 - 3 Stück Probekörper		250,00
L 18	Güteprüfung	a.) im Werk 1 – 3 Würfel b.) auf d. Bst. dto.	1 1	150,00 250,00
<b>4. Festbetonprüfung (Prüfstelle W)</b>				
L 19	Druckfestigkeitsprüfung DIN EN 12390-3	Probewürfel 20/20 cm + 15/15 cm Prüfzeugnis	1	50,00
L 21	Wasserundurchlässigkeitsprüfung	Probewürfel oder Platten	3	150,00
L 22	nach DIN EN 12390-8	inkl. Prüfzeugnis	1	50,00
L 23	Nachträglicher Druckfestigkeitsnachweis	Ausstellen eines Prüfzeugnisses (pro Zeugnis)	1	50,00
L 24	Erst-Prüfung gem. DIN EN 206-1 / DIN 1045-2		1	500,00
<b>5. Stunden-/Kilometersätze</b>				
L 25	Prüfstellenleiter		pro Std.	75,00
L 27	PKW		pro km	0,70
L 26	Laborant		pro Std.	55,00
L 28	Laborwagen		pro km	0,90

## PREISZUSCHLÄGE

<b>Zementanteil</b>	€ 1,20 pro 10 kg bei Erhöhung des Anteiles CEM II 42,5 N	
<b>Zementsorte</b>	€ 0,15 pro 10 kg bei Verwendung von CEM II 42,5 R oder CEM III / A 32,5 N	
<b>Mindermengen</b>	Bei Abnahme von weniger als 3 m <sup>3</sup> müssen wir einen Frachtzuschlag von € 70,00 berechnen.	
<b>Entladezeit</b>	Die Entladezeit beträgt max. 5 Min./m <sup>3</sup> . Bei Überschreitung der Entladezeiten verrechnen wir € 90,00 je Stunde/Fahrmischer. Bei Überschreitung der Entladezeit nach DIN EN 206-1 / 1045-2 übernehmen wir keine Haftung für die Betonqualität.	
<b>Betonzusatzmittel</b>	Fließmittel (FM) d = 1,2 kg pro Liter	€ 2,20 pro kg
	Verzögerer (VZ) Verarbeitbarkeit bis 3,0 Stunden	€ 6,00/m <sup>3</sup>
	Verzögerer (VZ) Verarbeitbarkeit bis 4,99 Stunden	€ 9,00/m <sup>3</sup>
	Ab 5,0 Stunden Verarbeitbarkeitszeit sind erweiterte Eignungsprüfungen gemäß Verzögerer-Richtlinie des DAfStb erforderlich.	
<b>Zusatzstoffe</b>	Zugabe von Polypropylenfasern (900g/m <sup>3</sup> )	€ 15,00/m <sup>3</sup>
	Zugabe von Quellmittel/Einpresshilfe Standard	€ 15,50/kg
	Wird – in Abstimmung mit dem Lieferanten – Stahlfaser oder ein Zusatzmittel bauseits gestellt, berechnen wir für die Zugabe € 5,00/m <sup>3</sup> .	
	Die dadurch entstehende Veränderung des Betons entbindet uns von der Gewährleistung.	
<b>Überstunden</b>	Mo. – Fr.	19.00 – 22.00 € 11,00/m <sup>3</sup>
	Samstag	06.00 – 12.00 € 11,00/m <sup>3</sup>
	...ansonsten nach Vereinbarung.	
	Samstagslieferungen können nur bedingt durchgeführt werden. Rechtzeitige Voranmeldung ist unbedingt erforderlich (am Freitag bis 11:00 Uhr).	
	Lieferungen ausserhalb dieser Zeiten bedürfen besonderer Vereinbarung und evtl. notwendigen behördlichen Genehmigungen.	
	In der Zeit zwischen Weihnachten und Hl. 3 Könige Lieferungen nur nach vorheriger Vereinbarung.	
<b>Heizung</b>	In der Zeit vom 01.12. bis 15.03. berechnen wir € 6,00/m <sup>3</sup> Saisonzuschlag (SZ).	
<b>Lieferschein-Ausdruck Soll-/Istwerte:</b>	Ausdruck für alle Betonsorten ausgenommen ZTV-Ing. Betone	€/m <sup>3</sup> 2,00
<b>Entsorgung von Restbeton:</b>	Für die Entsorgung von Restbeton berechnen wir	€/m <sup>3</sup> 45,00.
	Für die Rückfracht berechnen wir 19,00 €/m <sup>3</sup> , jedoch mindestens 110,00 € pauschal.	

## SONSTIGES

<b>Preisstellung</b>	Alle Preise sind Netto-Preise, freibleibend und verstehen sich für 1 m <sup>3</sup> verdichteten Transport-Beton frei Baustelle abgeladen innerhalb eines Umkreises von 15 km (bezogen auf den Standort unserer Werke) gut befahrene Zufahrtswege vorausgesetzt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist den Preisen hinzuzurechnen. Bei Selbstabholung gewähren wir eine Frachtvergütung von € 6,00 pro m <sup>3</sup> Transportbeton.	
<b>Preisbasis</b>	Zementpreise vom 01. Januar 2016. Der Frachtanteil beträgt €/m <sup>3</sup> 19,00 und ist nicht skontierbar. Preiserhöhungen für Bindemittel, Zusatzmittel, -stoffe und Zuschlagsstoffe, Fracht und Energie müssen wir weiterberechnen. Dies gilt auch für gesetzliche oder behördliche Regelungen (z. B. LKW-Maut, Chromatreduzierung etc.).	
<b>Normenvorschriften</b>	Verkauf und Lieferung umfassen Beton gemäß den Güteklassen der DIN EN 206-1 / DIN 1045-2.	
<b>Güteüberwachung</b>	Güteüberwachung des Betons erfolgt durch unsere Prüfstelle E, die Fremdüberwachung durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität München.	
<b>Hinweise</b>	Während der kalten Jahreszeit (etwa Oktober bis April) behalten wir uns vor, Portlandhüttenzement mit verringertem Hüttenandanteil einzusetzen. Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiterzuberechnen. Wir produzieren den Beton unter den gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollten diese Bedingungen ohne zusätzliche technische Maßnahmen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend der gültigen Vorschrift herzustellen, entbindet uns dies von der Lieferpflicht. Unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.	
<b>Allgemeines</b>	Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht voll übernommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Ist eine Umdisposition auf eine andere Baustelle möglich, berechnen wir € 19,00 je m <sup>3</sup> für Fracht, mindestens jedoch € 110,00 für die Rückfracht. Kundendienst erstreckt sich auf die Beratung und Betreuung der von uns belieferten Baustellen und wird von unseren Fachkräften kostenlos und unverbindlich durchgeführt.	
<b>Betonbestellung</b>	Für alle Geschäfte gelten unsere umstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Aufträge können nur über den anerkannten Baustoffgroßhandel abgerechnet werden. Bestellungen müssen 36 Stunden vor Lieferung schriftlich bei unserer Werksdisposition eingehen. Bei Bestellung benötigen wir folgende Angaben: 1. Name des Baustoffhändlers 2. Kunde 3. Name + Telefonnummer des Bestellers 4. Genaue Baustellenanschrift 5. Betonfestigkeitsklasse 6. Expositionsklasse bes. Anforderungen 7. Größtkorn 8. Konsistenzklasse 9. Benennung des Bauteils 10. Zeitpunkt der Lieferung und Mengen 11. Angabe der Entleermenge m <sup>3</sup> /Std. 12. Förderart z. B. Pumpe / Citypumpe / Kran	
	Mengen ab 100 m <sup>3</sup> sind bereits mehrere Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Sogenannte Abrufbestellungen gelten als nicht verbindlich. Fahrer der Betonmischfahrzeuge dürfen keine Bestellungen entgegennehmen. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers.	
<b>Reach-Verordnung:</b>	Unser Transportbeton ist im Rahmen der Reach-Verordnung (EG) als Zubereitung zu betrachten. Als Produzent der Zubereitung BETON haben wir keine Registrierungsverpflichtungen. Alle in unserem Beton verwendeten Rohstoffe sind entweder nicht registrierungspflichtig oder bereits registriert. Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben ist durch unsere Kommunikation in der Hersteller- und Verwenderkette gewährleistet.	
<b>Sicherheitsdatenblatt:</b>	Das Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I) steht Ihnen unter <a href="http://www.ganser-beton.de">www.ganser-beton.de</a> zum Download bereit bzw. kann Ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.	
<b>Legende:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▲ XM2 bauseits erreichbar durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten)</li> <li>!! nach DIN 1045-2 ist für XM3 eine Hartkorneinstreuung bzw. Verschleißschicht erforderlich.</li> <li>● Hoher Sulfatwiderstand bis 600 mg/l Sulfat im Grundwasser, bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden.</li> <li>    Nach DIN 1045-2 sind für XA3 zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzschichten, Bekleidungen, u.ä.) erforderlich.</li> <li>* Prüfdauer 56 Tage</li> </ul>	

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten und Sondervereinbarungen ihre Gültigkeit.

Preisliste 2016 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

# Betonpumpen, Schlauch- und Verteilmasten

## MIETPREISE IN EURO, PREISLISTE AB 01. JANUAR 2016

Reichhöhe bis	Rohr / Schlauch	24 m	32 m	36 m	42 m	52 m	58 m	62 m	
<b>Mindestnutzungspreis</b>	355,00	355,00	445,00	585,00	760,00	1.065,00	1.220,00	1.700,00	
Fördermengen m <sup>3</sup>	0,00 – 10,00 P	355,00	355,00	445,00	585,00	760,00	1.065,00	1.220,00	1.700,00
	10,10 – 20,00 P	455,00	455,00	570,00	675,00	870,00	1.100,00	1.280,00	1.730,00
	20,10 – 30,00 P	495,00	495,00	595,00	715,00	925,00	1.150,00	1.350,00	1.780,00
	30,10 – 50,00 m <sup>3</sup>	16,00	16,20	17,60	20,90	27,00	30,50	32,50	34,50
	50,10 – 75,00 m <sup>3</sup>	14,80	15,20	16,60	20,00	25,00	28,00	31,50	33,50
	75,10 – 100,00 m <sup>3</sup>	14,30	14,50	16,00	19,00	23,50	25,90	30,50	33,00
	100,10 – 250,00 m <sup>3</sup>	13,00	13,20	14,90	17,90	20,70	24,80	29,50	31,50
	über 250,10 m <sup>3</sup>	12,00	12,20	14,00	18,50	19,00	23,00	27,90	30,90
Mindestfördermenge (bei Unterschreitung erfolgt Mietzeitberechnung)	15 m <sup>3</sup> /Std.	15 m <sup>3</sup> /Std.	15 m <sup>3</sup> /Std.	20 m <sup>3</sup> /Std.	20 m <sup>3</sup> /Std.	25 m <sup>3</sup> /Std.	25 m <sup>3</sup> /Std.	25 m <sup>3</sup> /Std.	
Stundensatz (auch bei Wartezeit)	235,00	225,00	265,00	315,00	410,00	550,00	650,00	750,00	

Der Mindestnutzungsbetrag, die Sonderleistungen und Zuschläge, sowie die vergebliche Anfahrt sind nicht rabattfähig. Mietzeitberechnung erfolgt von Ankunft bis Abfahrt der Baustelle.

P = Pauschalтарif

Eventuelle Leistungen oder Zusatzleistungen werden gesondert nach Aufwand berechnet (z. B. zusätzlicher Materialtransport, Rundverteiler, etc.).

Sonderleistungen und Zuschläge	Rohr / Schlauch	24 m	32 m	36 m	42 m	52 m	58 m	62 m	
Standortwechsel auf der Baustelle	Stk.	60,00	60,00	70,00	80,00	95,00	105,00	110,00	130,00
Keine Reinigung am Einsatzort	P	155,00	155,00	170,00	180,00	190,00	210,00	220,00	250,00
Faserbetone	m <sup>3</sup>	2,70	2,70	2,70	2,70	2,70	2,70	2,70	2,70
Rohr/Schlauchleitung DN 65 bis DN 100"	lfm	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50
Ohne Hilfspersonal Rohr/Schlauchleitung auf- oder abbauen	lfm	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
Einsatz zweiter Maschinist ohne Fahrzeug	Std.	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00
Nachzuschlag Montag bis Freitag ab 20.00 Uhr – 06.00 Uhr	Std.	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Samstagszuschlag von 6.00 Uhr – 20.00 Uhr	Std.	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Sonn-Feiertagszuschlag	Std.	nach Vereinbarung							
Kurzfristige Absage < 14 Stunden	P	355,00	355,00	445,00	585,00	760,00	1.065,00	1.220,00	1.700,00
Vergebliche Anfahrt	P	355,00	355,00	445,00	585,00	760,00	1.065,00	1.220,00	1.700,00

Begleitfahrzeuge nach gesetzlichen Auflagen, mindestens jedoch 300 Euro.

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten und Sondervereinbarungen ihre Gültigkeit.



# Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Fertigmörtel

Die von uns im Rahmen des Verkaufs von Transportbeton, Fertigmörtel und sonstigen Baustoffen zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

## I. Liefergegenstand

Liefergegenstand sind werksgemischter Transportbeton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 und werksgemischter Mörtel nach DIN EN 998-2 / DIN V 18580, hergestellt unter Verwendung genormter Bindemittel.

Betongüte sowie alle sonstigen Merkmale des frischen und erhärteten Betons richten sich nach Angaben des Abnehmers in der Bestellung. Der Abnehmer ist allein für die richtige Auswahl der Betongüte verantwortlich.

Etwasiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle ist nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages; auch für Vermitteln von Förderungsgeräten oder deren Einsatz stehen wir in keiner Weise ein.

Mörtelgruppe sowie alle sonstigen Merkmale des frischen und erhärteten Mörtels richten sich nach Angaben des Abnehmers in der Bestellung. Der Abnehmer ist allein für die richtige Auswahl der Mörtelgruppe verantwortlich.

## II. Angebote und Auftragsannahme

Sämtliche mündlichen Angebote verstehen sich bis zu unserer schriftlichen Bestätigung freibleibend und erfolgen auf der Grundlage unserer Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse in der zur Zeit der Bestellung gültigen Fassung. Einkaufsbedingungen des Käufers haben Gültigkeit, soweit sie unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht entgegenstehen. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt wurde oder die Lieferung erfolgt ist. Für Übermittlungsfehler (Hörfehler) bei fernmündlicher Angebotsabgabe wird von uns keine Haftung übernommen.

## III. Bestellung, Lieferung und Abnahme

Die Auftragsübernahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Liefertermine oder -fristen werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Ein Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten und Abnahme der Leistung zu verweigern, besteht erst, wenn uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde.

Die Auslieferung von Baustoffen erfolgt ab Werk, soweit gesondert vereinbart, durch Anlieferung an der vom Kunden bezeichneten Baustelle. Der durch eine Änderung des Liefer- bzw. Leistungs-ort nach Annahme der Bestellung entstehende Mehraufwand geht zu Lasten des Kunden. Für richtige und vollständige Angaben bei Abruf ist der Kunde verantwortlich, das Risiko eines Übermittlungsfehlers trägt er allein.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung der Produktion in unseren Lieferwerken abhängig ist. In solchen Fällen sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder das Material bei gegebener Möglichkeit auszuliefern. Der Kunde wird in solchen Fällen unverzüglich über den Hinderungsgrund unterrichtet. Unterbleibt eine solche Unterrichtung, haften wir für den hieraus entstehenden Schaden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass unsere Lieferfahrzeuge den Anlieferungsort bzw. die Baustelle gefahrlos und ungehindert erreichen und wieder verlassen können, sofern dabei andere als öffentliche Wege befahren werden müssen. Dies setzt einen ausreichend befestigten und mit schweren Lkw ungehindert befahrbaren Zu- und Abfahrtsweg sowie sicheren Standplatz für die Entladung voraus. Es obliegt dem Kunden, sich über den Umfang der entsprechenden Anforderungen zu erkundigen. Dazu notwendige Informationen stellen wir auf Anfrage zur Verfügung. Für die Beseitigung aller durch die Anlieferung an der Baustelle auf öffentlichem wie privatem Grund entstehenden Verschmutzungen ist der Kunde verantwortlich.

Der Kunde hat zu prüfen, ob zur Erbringung unserer Leistung an dem vom Kunden bezeichneten Ort behördliche oder private Genehmigungen erforderlich sind und diese gegebenenfalls auf eigene Kosten zu beschaffen.

Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher. Von dem Kunden zu vertretender zeitlicher Mehraufwand wird diesem in Rechnung gestellt. Der Kunde haftet ferner für andere hieraus etwaig entstehenden Schäden.

Die den Liefererschein unterzeichnende und den Empfang bestätigende Person gilt uns gegenüber als rechtmäßig dazu ermächtigt. Wird die Annahme von bestelltem Beton oder Mörtel verweigert, ohne dass ein schuldhaftes Verhalten unsererseits vorliegt, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Ist eine Umdisposition der Baustoffe auf eine andere Baustelle möglich, berechnen wir im Umkreis von 15 km an Fracht EUR 19,00 pro m<sup>3</sup>. Der Kunde hat sicherzustellen, dass am Einsatzort bzw. Lieferort für die unverzüglich erforderliche Reinigung von Baustofflieferfahrzeugen nach Entladung ein den Abmessungen des Lieferfahrzeugs entsprechender Platz zur Verfügung steht und ein für uns kostenlos nutzbarer Wasseranschluss vorhanden ist, der eine Wasserentnahme in dem notwendigen Umfang zulässt.

Bei verweigerter, verspäteter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Materials und Bezahlung des Kaufpreises. Sämtliche Käufer gelten uns gegenüber als einander bevollmächtigt, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

## IV. Gefahrenübergang

Je nach vereinbartem Leistungsort, geht die Gefahr auf den Käufer mit Verladung am Werk bzw. Entladung des Lieferfahrzeugs über.

## V. Gewährleistung und Haftung

Die Beton- und Mörtelgruppen unseres Lieferverzeichnisses werden nach den bestehenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn dieser die gelieferten Baustoffe nicht in der nach DIN / EN für das Material vorgegebenen Zeit einbaut oder die Baustoffe nach Lieferung mit anderen Stoffen vermischt oder auf andere Weise verändert. Bei nicht überwachten Sondermischungen, deren Zusammensetzung vom Kunden frei bestimmt wird, haften wir lediglich dafür, dass der Inhalt des Baustoffs nach Art und Menge seiner Bestellung entspricht. Ohne schriftliche Vereinbarung übernehmen wir für sonstige Beton- und Mörtelgruppen keine Gewähr.

Die Lieferung der Baustoffe erfolgt auf der Grundlage der Angaben des Kunden bei Bestellung. Die Übereinstimmung mit dem Inhalt der Bestellung ist bei Lieferung vor der Übernahme durch den Kunden zu prüfen. Mängelrügen sind bei Empfang des Materials sofort fernmündlich gegenüber der Betriebsleitung des Lieferwerkes aufzusprechen und unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Ausschließlich die Betriebsleitung ist zur Entgegennahme der Mängelrüge befugt. Sichtbare Mängel aller Art, insbesondere die Lieferung eines anderen als des bestellten Baustoffs und Abweichungen von der Bestellmenge sind sofort, soweit möglich, vor der Entladung zu rügen. Eine schriftliche Bestätigung dieser Mängelrüge hat unverzüglich nachzufolgen. In Fällen sicht-

barer Mängel hat der Kunde das Material unangetastet zu belassen, um eine Nachprüfung durch uns zu ermöglichen.

Nicht sofort sichtbare Mängel sind innerhalb von 8 Tagen, spätestens unverzüglich nach Kenntnisnahmemöglichkeit, schriftlich zu rügen. Erfolgt die Rüge nicht form- und fristgerecht, gilt das Material als genehmigt. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, kann der Kunde nach unserer Wahl Lieferung mangelfreier Materials oder angemessenen Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Gewährleistungsansprüche verjähren unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen spätestens 1 Jahr nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

## VI. Preis- und Zahlungsbedingungen

Die Preise für unsere Leistungen werden entsprechend unserer zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preislisten abgerechnet. Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Leistung unserer dafür relevanten Kosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie, Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, die Preise bis zur Höhe des am Markt durchgesetzten Preises anzupassen. Dies gilt nicht im Verhältnis zu Nichtkaufleuten, wenn unsere Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Bestellung und nicht im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgt.

Wir sind berechtigt, für Lieferungen mit nicht vollständig gefüllten Fahrzeugen, Lieferungen und Leistungen, die außerhalb unserer Geschäftszeiten, im Winterhalbjahr, über bzw. an nicht normal befahrbaren Straßen oder Baustellen erfolgen sollen, erhöhte Entgelte gemäß unseren aktuellen Preislisten oder nach Individualvereinbarung zu berechnen.

In Ermangelung anderslautender Vereinbarung sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.

Abweichungen hiervon bedürfen schriftlicher Vereinbarung bzw. Bestätigung.

Die Zahlung mittels Scheck oder Wechsel bedarf gesonderter Vereinbarung. Dadurch anfallende Spesen und Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Bei Verzug ist der Rechnungsbetrag mit dem uns belasteten Zinssatz, mindestens jedoch 3 % p. a. über dem Euribor der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Wir sind berechtigt bei Zahlungen eines Kunden, deren Höhe nicht die Gesamthöhe der zu seinen Lasten bei uns bestehenden Forderungen erreicht, zu bestimmen, wie dieser Betrag auf die einzelnen Forderungen nebst Zinsen und Nebenkosten anzurechnen ist.

Bei Gewährung von Stundung oder Ratenzahlung sind diese infällig und der Restbetrag sofort zur Zahlung fällig, sollte uns bekannt werden, dass der Kunde seine Zahlungen eingestellt hat, seine Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden, überschuldet ist oder bezüglich seines Vermögens Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Kunden nicht statthaft, ebenso wenig wie die Aufrechnung mit solchen.

## VII. Sicherungsrechte

Die von uns gelieferten Baustoffe bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, unser Eigentum.

Dies hindert nicht den Weiterverkauf bzw. Verarbeitung des gelieferten Materials durch den Kunden im ordentlichen Geschäftsgang. Dem Kunden ist es jedoch untersagt, bei Weiterverkauf des gelieferten Materials ein Abtretungsverbot zu seinen Lasten mit seinem Kunden zu vereinbaren.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Kunde über seine, aus der Verarbeitung oder Weiterveräußerung des gelieferten Baustoffs erwachsenden Forderungen noch nicht verfügt hat und der Kunde uns seine Forderungen zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, gegen seinen Auftraggeber/Kunden bis zum Wert unserer Leistung – vereinbartes Entgelt zzgl. MwSt – nebst Zinsen und Kosten abtritt. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung an uns ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und sich nicht in Verzug befindet. Ist dies jedoch der Fall, können wir vom Kunden verlangen, dass er seinen Schuldner (der abgetretenen Forderungen) bekannt gibt und uns alle zum Einzug der Forderungen notwendigen Angaben erteilt, die dazu erforderlichen Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung der Forderung an uns mitteilt. In diesem Fall sind wir berechtigt, auch selbst die Mitteilung über die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden vorzunehmen.

Die Verarbeitung von uns gelieferter Baustoffe durch den Kunden wird bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises stets für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Lieferung zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Unser Kunde darf bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises die gelieferten Waren weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen sowie uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte an den gelieferten Baustoffen erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte hat der Kunde auf unser Eigentum an den betroffenen Baustoffen hinzuweisen.

Wir verpflichten uns, die vorstehend ausbedungenen Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

Wir sind berechtigt das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, sobald uns bekannt wird, dass der Kunde seine Zahlungen eingestellt hat, seine Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden, überschuldet ist oder bezüglich seines Vermögens Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

## VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser jeweiliges Lieferwerk, für Zahlungen unserer Verwaltungssitz. Gerichtsstand ist für alle Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren München.

## IX. Salvatorische Klausel

Falls eine dieser Bedingungen unwirksam ist oder werden sollte, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit hierdurch nicht berührt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

## Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich. Aufträge oder Zusicherungen von Beauftragten gelten erst dann als angenommen bzw. als vereinbart, wenn wir die schriftliche Bestätigung erteilt haben oder die Leistung erbracht worden ist. Die Unterzeichnung unseres Lieferscheines und der Auftragsbestätigung gilt als Anerkennung unserer Leistungs- und Zahlungsbedingungen für Betonpumparbeiten. Zur Entgegennahme von Mängelrügen und sonstigen Erklärungen des Bestellers ist ausschließlich die Geschäftsleitung/ deren Vertretung befugt. Diese haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

Wir behalten uns vor, einen Dritten mit der Ausführung des Auftrages zu beauftragen.

## Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag nach erfolgloser Nachfristsetzung. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Im Falle von Verstopfungen oder Platzen der Zuleitungsrohre, die z. B. durch nicht ausreichende oder falsche Schlempe hervorgerufen wurden, haften wir nicht für den verzögerten Pumpbeginn und die damit verbundene Personal- und Sachkosten sowie für Ausfallzeiten und Schäden am Bauwerk, die durch das Eintreten anderer technischer Mängel der Betonpumpe entstehen können.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (EUR 1.500.000,00 für Sach- und Vermögensschäden bzw. EUR 2.000.000,00 für Personenschäden) die Haftung für Mangelgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

## Pflichten des Mieters

Bei der Bestellung sind nachstehende Angaben erforderlich: genaue Baustellenanschrift mit Ort und Straße, Leistungsmenge, die zur Förderung in Frage kommende Betongüte und Konsistenz, Förderweite und Höhe und Bauteil. Zur Gewährleistung einer zügigen Beschickung ist der Auftragnehmer gehalten, die Abnahmemenge pro Stunde zu nennen und diese einzuhalten.

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Befahrbare Anfahrstraße ist eine Straße, die mit schwerem Lastzug von ca. 30 t befahren werden kann. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Der Auftraggeber hat insbesondere die für den Beginn der Pumparbeiten notwendige Zementschlempen vor Beginn der Pumparbeiten kostenlos bereitzustellen. Soweit Rohrleitungen zu verlegen sind, sind vom Auftraggeber Zement und ein geeignetes Behältnis zum Herstellen einer Schmiermischung oder Zementschwämme zum Anpumpen zur Verfügung zu stellen. Der Endschlauch am Verteilermast darf hängend nicht verlängert werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Der Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton liegt bei 280 kg pro m<sup>3</sup> ab C20/25. Mindestbindemittelgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen bei 350 kg/m<sup>3</sup> ab C25/30 Außenbauteile. Schlauchleitungen DN 65 sind nur bis 16 mm Größtkorn geeignet.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Der Mieter haftet für Schäden an der Mietsache, die durch ungeeigneten Beton entstehen.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

## Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20% übersteigt.

## Miet- und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an den Baustoffhandel.

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart. Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz gemäß unserer aktuellen Preisliste abgerechnet. Leerfahrten werden mit 1,5-fachen des Stundensatzes berechnet. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d. h. kein Skontoabzug). Die Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfall ist kostenlos, anderenfalls wird eine Aufwandsentschädigung von pauschal EUR 150,00 berechnet.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

## Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit erspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist München.

## Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Liefergebiet



Sämtliche Preise in dieser Liste verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.  
Alle vorhergegangenen Preislisten sind hiermit ungültig. Rechtzeitige Bestellung garantiert pünktliche Lieferung.

# GANSER-GRUPPE.DE

**VERWALTUNG** Taufkirchner Straße 1  
85649 Kirchstockach

**Fakturierung** Helga Meyer  
Margarete Obermeier  
Tel. 081 02 / 85-108  
Fax 081 02 / 85-113  
info@ganser-beton.de

**Verkaufsleitung** Helmut Obermaier  
Tel. 081 02 / 85-135  
Fax 081 02 / 85-161  
Mobil 0160 / 473 78 53  
helmut.obermaier@ganser-beton.de

**Vertrieb** Gerd Schmidt  
Tel. 081 02 / 85-118  
Fax 081 02 / 85-161  
Mobil 0151 / 58 26 85 31  
gerd.schmidt@ganser-beton.de

**Vertriebsinnen-  
dienst** Anna-Maria Renner  
Tel. 081 02 / 85-112  
Fax 081 02 / 85-161  
anna-maria.renner@ganser-beton.de

**Laborleitung** Alexander Habeker  
Mobil 0160/96451640  
alexander.habeker@ganser-beton.de

**Labor** Johanna Kümpfel  
Tel. 01 60/ 473 94 28  
Fax (08102) 85-161

**WERK I** Taufkirchner Straße 1  
85649 Kirchstockach  
Tel. 081 02 / 85-0

**Disposition** Harald Sturm  
Tel. 081 02 / 85-131  
Fax 081 02 / 85-114

**WERK II** Bergsonstraße 106  
81245 München-West

**Disposition** Josef Obermaier  
Tel. 089 / 89 73 69 62  
Fax 089 / 89 74 60 74

**WERK III** Am Kiesgrund  
85622 Feldkirchen bei München

**Disposition** German Eggerl  
Tel. 089 / 903 15 55  
Fax 089 / 90 46 85 36

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Download Center  
mit Produktkatalogen, Preislisten und AGB zur Verfügung.  
[www.ganser-beton.de](http://www.ganser-beton.de)